



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/044-2022#047
Datum: 22.06.2023**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Meerbusch, Erneuerung BÜ "Sieperweg““

**in der Gemeinde Meerbusch
im Rhein-Kreis Neuss**

Bahn-km 41,729 bis 41,729

der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Hansastraße 15
47059 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.2	Immissionsschutz	7
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.4	Land- und Forstwirtschaft	9
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	9
A.4.6	Kampfmittel	10
A.4.7	Unterrichtungspflichten	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Umweltverträglichkeit	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	14
B.4.3	Immissionsschutz	16
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	17
B.4.5	Land- und Forstwirtschaft	17
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
B.4.7	Kampfmittel	18
B.5	Gesamtabwägung	18
B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	20

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Meerbusch, Erneuerung BÜ "Sieperweg"", in der Gemeinde Meerbusch, im Rhein-Kreis Neuss, Bahn-km 41,729 bis 41,729 der Strecke 2610, Köln - Kranenburg (DB-Grenze), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung des Bahnübergangs „Sieperweg“ in der Gemeinde Meerbusch sowie die Ausstattung mit neuster Technik. In diesem Zuge wird der BÜ straßenseitig erweitert. Aufgrund der regelmäßigen Überschreitung der maximalen Schließzeit von 240 s der Halbschranken werden diese aus Gründen der Sicherheit durch Vollschranken ersetzt.

Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Ausrüstung mit einer automatischen Gefahrenraumfreimeldeanlage,
- Aufbau eines neuen Rechteckbetonschalthauses im VI. Quadranten sowie einen Instandhalterparkplatzes,
- Erweiterung der Fahrbahn im Kreuzungsbereich um 1,50 m, im Schleppkurvenbereich um ca. 3,30 m für den Begegnungsfall LKW/LKW.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 24.01.2023, 17 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2	Übersichtslageplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Kreuzungsplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 200	genehmigt
3.2	Schleppkurvenplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
3.3	Beschilderungs- und Markierungsplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis vom 24.01.2023, 3 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.01.2023, 1 Seite	genehmigt
7	Höhenplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 200/ 1 : 50	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungsplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungsplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive artenschutzrechtlicher Vorprüfung vom 24.01.2023, 30 Seiten	genehmigt
10.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum vom 09.11.2022, 23 Seiten	genehmigt
10.3	Bestands- und Konfliktplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 187,58	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan vom 24.01.2023, Maßstab 1 : 200	genehmigt
11	Schalltechnische Untersuchung zum Umbau des Bahnübergangs Sieperweg in Meerbusch vom 24.01.2023, 6 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
12	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 24.01.2023 - BoVEK-Check, 3 Seiten - BoVEK – Kurzkonzzept, 8 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG
i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit artenschutzfachlicher Betrachtung (Unterlage 10.1), insbesondere in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_V_{CEF}/ 001_VA_V: Ökologische Baubegleitung,
- Maßnahme 002_V_{CEF}/002_VA_V: Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf,
- Maßnahme 003_V: Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen,
- Maßnahme 004_A: Anlage Ruderalfluren,
- Maßnahme 005_E: Ansaat Landschaftsrasen,
- Maßnahme 006_A: Rekultivierung,
- Maßnahme 007_ÖK: Aufforstung von heimischem Laubwald auf einer Ackerfläche.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und in dem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (=ASP) dargelegten Maßnahmen sind einzuhalten und entsprechend durchzuführen.
- Die Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.
- Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baust Straßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs.

Erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

- Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss umgehend mitzuteilen.

Zur Maßnahme 001_V_{CEF}/ 001_VA_V:

- Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die Umweltbaubegleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in LPB und ASP sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.
- Seitens der Umweltbaubegleitung ist vor Baustellenbeginn, nach Abschluss der Baumaßnahme und nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen über den jeweiligen Zustand der höheren Naturschutzbehörde ein Zwischenbericht zu übersenden.
- Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Umweltbaubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse mitzuteilen.

Zur Maßnahme 002_V_{CEF}/002_VA_V:

- Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Umweltbaubegleitung auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen. Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Maßnahme 005_E:

- Für die Einsaat der geplanten Ruderalflächen ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Saatgut des Ursprungsgebiets gem. BfN „2 Westdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Zur Maßnahme 007_ÖK:

- Das ermittelte Kompensationsdefizit von 83 Ökopunkten ist über das Ökokonto 1023 des Rhein-Kreises Neuss abzulösen. Dies ist mit dem zuständigen Sachbearbeiter (s. die im Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 19.04.2023 genannten Kontaktdaten) vorher abzustimmen.
- Die Abbuchung aus dem vorgeschlagenen Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss ist mit Beginn des Eingriffs durch Übermittlung des Abbuchungsbelegs des Rhein-Kreises Neuss der höheren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm-, Erschütterungs- und Lichtimmissionen sowie Verschmutzungen

- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBl.NW 7129) ist durch den Antragsteller und die Nachunternehmer zu beachten. Der Baustellenbetrieb, inklusive Fahrzeugverkehr, darf danach nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr stattfinden. Die in der Vorschrift genannten Immissionsrichtwerte sind einzuhalten.
- Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen und Transport von Abbruchmaterial und bei der Erneuerung des Bahnübergangs ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.
- Die Bauarbeiten sind insbesondere unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Verfahren (z. B. Hydraulikbagger, Hydraulikzange, Radlader etc.) durchzuführen (§ 7 (1) Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV in der z. Z. gültigen Fassung).
- Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, ist die betroffene Nachbarschaft über das Ausmaß, den Beginn und die kalkulierte Gesamtdauer der Baumaßnahme zu informieren. Die Anwohnerinformation hat eine ständig erreichbare Telefonnummer zu enthalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner des Unternehmers etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.
- Während der Baumaßnahme auftretende Erschütterungen sind im Rahmen von Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren. Auf die DIN 4150 – Erschütterungen

im Bauwesen/Teil 3 Einwirkung auf bauliche Anlagen - (Ausgabe: Februar 1999) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen - z.B. durch Lastkraftwagenverkehr - von öffentlichen Straßen vermieden werden. Gegebenenfalls ist geeignetes Reinigungsgerät (z. B. Kehrmaschine o. ä.) einzusetzen, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.
- Um unnötig störende Lichtimmissionen durch die Beleuchtung von Baustellen zu vermeiden, sind die Hinweise zur Baustellenbeleuchtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur künstlichen Außenbeleuchtung (LANUV Info 42) zu beachten.
 - a. Unnötige störende Lichtemissionen in die Umgebung sind auch bei zeitlich begrenzten Baustellen zu vermeiden.
 - b. Die Ausleuchtung einer Baustelle ist auf den Arbeitsbereich auszurichten.
 - c. Eine direkte Einblickmöglichkeit in die Lichtaustrittsflächen, von beispielsweise auf einem Kran montierten Arbeitsleuchten, aus der Umgebung ist durch Wahlgeeigneter Leuchten, Lichtpunkthöhen und Ausrichtungen zu vermeiden.
 - d. Ballonleuchten zur Ausleuchtung sind nicht zulässig.
 - e. Zum Schutz der Nachbarschaft während der Nachtzeit ist der Betrieb der Beleuchtung zeitlich auf die Betriebszeit der Baustelle zu beschränken
- Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 7 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.
- Bei Nachtarbeiten, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, ist ein gesonderter Antrag nach § 9 Abs. 2 LImSchG an die zuständige Behörde zu stellen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Gründungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ermittelt, sind derartige Feststellungen unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde der Rhein-Kreises Neuss mitzuteilen (s. die im Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 19.04.2023 genannten Kontaktdaten). Auffälligkeiten können sein: geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, oder strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

A.4.4 Land- und Forstwirtschaft

- Die betroffenen Bewirtschafter sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da sowohl für die bauliche Erneuerung des Bahnübergangs als auch bei der Einrichtung des Baufelds landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden.
- Auf landwirtschaftliche Kulturen auf den an den Baubereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist Rücksicht zu nehmen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Für die folgende Leistungsträger gilt darüber hinaus Folgendes:

ULTRANET Konverter Neubau der Amprion GmbH

Vor Maßnahmenbeginn ist die geplante Verschwenkung für die Verlegung des Wirtschaftsweges „Im Siep“ mit der Amprion GmbH abzustimmen.

Westnetz GmbH

Vor Maßnahmenbeginn hat die Vorhabenträgerin Kontakt mit der Westnetz GmbH aufzunehmen und zu prüfen, ob die Verlegung der 110 kV Trasse das Vorhaben

tangiert. Ist dies der Fall, sind Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass beide Projekte verwirklicht werden können.

A.4.6 Kampfmittel

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durchzuführen. Das Ergebnis ist abzuwarten und etwaige Auflagen und Empfehlungen zu beachten.

Im Übrigen gilt:

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Meerbusch, Erneuerung BÜ „Sieperweg“ hat die Erneuerung des Bahnübergangs „Sieperweg“ in der Gemeinde Meerbusch sowie die Ausstattung mit neuster Technik zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 41,729 bis 41,729 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Meerbusch.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.07.2022, Az. I.NI-W-P-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Meerbusch, Erneuerung BÜ „Sieperweg“ beantragt. Der Antrag ist am 27.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.01.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.03.2023, Az. 641pa/044-2022#047, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 12.04.2023
2.	Rhein-Kreis Neuss Stellungnahme vom 19.04.2023, Az.: 61.1-12-10-6/23
3.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 27.04.2023, Az.: 25.17.01.01-13/3-23
4.	Stadt Meerbusch Stellungnahme vom 26.04.2023, Az.: 05.66-20-0004/0004

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die betroffenen Eigentümer und Pächter von für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücken haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 21.03.2023, Az.: 641pa/044-2022#047, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die richtlinienkonforme Herstellung der Bahnübergangssicherungsanlage. Der vorhandene Bahnübergang ist auffällig bezüglich der 240 s Regel, die besagt, dass Bahnübergänge, die nicht über einen Vollschrankenabschluss verfügen, vor dem Anrücken eines Schienenfahrzeuges nicht länger als 240 s geschlossen sein dürfen. Zumal die Sicherungsanlage des Bahnübergangs ist abgängig und weist aufgrund des hohen Alters eine erhöhte Störanfälligkeit auf. Mit der Errichtung der neuen BÜSA sowie der baulichen Anpassungsmaßnahmen werden die gesetzlichen Forderungen bezüglich der Sicherung von Bahnübergängen umgesetzt.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 10.1, S. 13 ff.) dargelegt ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 10.1, S. 8 ff.) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz des Eingriffs dargelegt (Unterlage 10.1, S. 11 f., 17 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine

Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass der ermittelte Biotopverlust von insgesamt 5.429 Wertpunkten durch die geplante Wiederbegründung der in Anspruch genommenen Flächen durch die Maßnahmen 004_A mit 3.916 Wertpunkten, 005_E mit 812 Wertepunkten und 006_A mit 618 Wertpunkten reduziert und der verbleibende Kompensationsbedarf durch Anrechnung von 83 Wertpunkten aus dem Ökokonto Rhein-Kreis Neuss (Maßnahme 007_ÖK) erfüllt wird (Unterlage 10.1, S. 17).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (ultima ratio) in Betracht (*Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn.111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass auf das Ökokonto 1023 des Rhein-Kreises Neuss zurückgegriffen wird.

Darüber hinaus wird in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Unterlage 10.1, S. 19 ff.) das Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt und prognostiziert, dass ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu befürchten ist. Dabei werden die Maßnahmen 001_V_{CEF}/001_VA_V und 002_V_{CEF}/002_VA_V in die Betrachtung einbezogen.

Die unter A.4.1 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Sie tragen zugleich der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.04.2023 sowie der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 19.04.2023 Rechnung.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm-, Erschütterungs- und Lichtimmissionen sowie Verschmutzungen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30). Entsprechendes gilt für die DIN 4150 Teil 3 zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus den Ergebnissen der EBA-Umwelterklärung sowie dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Laut der EBA-Umwelterklärung werden die Richtwerte der AVV Baulärm nicht überschritten (Unterlage E 1, S. 18). Zudem hat die Vorhabenträgerin mit der E-Mail vom 15.03.2023 zusätzlich bestätigt, die u.g. aufgeführten Punkte während der Maßnahmenumsetzung einzuhalten:

- a) Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 7 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen.

- b) Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden.
- c) Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 tragen zugleich der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 19.04.2023 zu den Belangen der Unteren Immissionsschutzbehörde Rechnung, nach der aus Gründen des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden, wenn die unter A.4.2.1 genannten Vorgaben als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 06.06.2023 auf die eingegangenen Stellungnahmen klargestellt, dass die Nebenbestimmungen der unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss zur Kenntnis genommen, beachtet und eingehalten würden.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie auf der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 19.04.2023. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

B.4.5 Land- und Forstwirtschaft

Ausweislich des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1, S. 8) sowie des Grunderwerbsplanes (Unterlage 5) wird eine landwirtschaftliche Fläche während der Bauphase als temporäre Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück der Gemarkung Osterath Flur 14, Flurstück 15 in Anspruch genommen. Zusätzlich werden landwirtschaftlich genutzte Flächen für die bauliche Erneuerung des Bahnübergangs beansprucht. Da diese Flächen, zumindest temporär, nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, bzw. sich deren Größe ändert,

könnten sich nach den Angaben der Landwirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2023 für die Bewirtschafter förderrechtliche Konsequenzen im Bereich der Direktzahlungen und ggf. Konditionalität ergeben.

Die unter A 4.4 vor diesem Hintergrund vorgesehene Nebenbestimmung trägt somit den Interessen betroffener Landwirte Rechnung und erschwert den Bauablauf nicht erheblich. Sie ist damit zumutbar.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 ergeben sich daraus, dass sich ausweislich des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 4) sowie der Kabel- und Leitungspläne (Unterlage 9) im Plangebiet verschiedene Kabel und Leitungen befinden, die während der Bauzeit zu sichern sind (s. Unterlage 1, S. 14). Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

Mit den Nebenbestimmungen betreffend den ULTRANET Konverter Neubau der Amprion GmbH wird der Stellungnahme der Stadt Meerbusch vom 26.04.2023 Rechnung getragen. Dabei wurde berücksichtigt, dass der vorhandene Wirtschaftsweg „Im Siep“ auf westlicher Seite des Bahnübergangs in einem Teilbereich versetzt werden muss. In ihrer Erwiderung vom 06.06.2023 hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Projektverantwortlichen Kontakt mit der Amprion GmbH aufnehmen und prüfen würden, ob und bzw. inwieweit die Planung für die Verlegung des Wirtschaftsweges „Im Siep“ angepasst werden müsste.

Hinsichtlich der möglicherweise betroffenen 110 KV Trasse der Westnetz GmbH hat die Vorhabenträgerin erwidert, den Kontakt mit der Westnetz GmbH aufzunehmen und zu prüfen, ob die Verlegung der 110 kV Trasse das Vorhaben tangiere, und wenn ja, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

B.4.7 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind (s. dazu auch Kampfmittelbescheinigung, Ergänzende Unterlage E17).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planung dient zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebes, zur Herstellung einer hohen Verfügbarkeit der BÜSA und sowie die Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich. Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage sowie die bauliche Anpassung der über das Gleis führenden Straße. Die Planung dient dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs unter Berücksichtigung der perspektivisch zu erwartenden verkehrlichen Entwicklung zu erhöhen. Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt in der Abwägung gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Die plangenehmigten Maßnahmen und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Naturschutz, zum Immissionsschutz sowie zur Landwirtschaft stellen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 22.06.2023

Az. 641pa/044-2022#047

EVH-Nr. 3480477

Im Auftrag

(Dienstsiegel)